

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 1. September 2016

Seite 1 von 1

An die
Präsidentin des Landtags
von Nordrhein-Westfalen
Frau Corinna Gödecke

Aktenzeichen IV A 3 - 1119.1
bei Antwort bitte angeben

MR'in Sigrid Humpert
Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
sigrid.humpert@mais.nrw.de

Düsseldorf

**für den Ausschuss für Kommunalpolitik und den Integrations-
ausschuss**

**Landesrechtliche Umsetzung der Wohnsitzauflage und Ab-
schaffung der Vorrangprüfung für anerkannte Asylbewerber
- aktueller Sachstand**



Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

der Vorsitzende des Ausschusses für Kommunalpolitik, Stefan Kämmerling MdL, hatte mich auf Grundlage eines Antrags der CDU-Fraktion um einen schriftlichen Bericht zu der o.g. Thematik gebeten.

Gern komme ich dieser Bitte nach und übersende Ihnen den Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 9. September 2016. Dabei gehe ich davon aus, dass auch die Mitglieder des Integrationsausschusses Interesse an der Vorlage haben.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw

Mit freundlichen Grüßen

(Rainer Schmeltzer MdL)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1 Anlage (60-fach)

**Aktueller Sachstand zur landesrechtlichen Umsetzung der
Wohnsitzauflage und der Abschaffung der Vorrangprüfung für
anerkannte Asylbewerber**

Vorbemerkung

Neben vielen anderen Maßnahmen ist eine Wohnsitzzuweisung für anerkannte Schutzberechtigte, wie sie das neue Integrationsgesetz des Bundes vom 31. Juli 2016 vorsieht, ein wichtiges Instrument, den Integrationsprozess anerkannter Schutzberechtigter unter Berücksichtigung der individuellen Integrationsfähigkeit zu erleichtern.

Die Landesregierung wird daher von der vorgesehenen Ermächtigung des § 12a Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), hinsichtlich Organisation, Verfahren und Wohnraum Näheres zu bestimmen, im Interesse gelingender Integration Gebrauch machen und eine Verordnung zur landesinternen Verteilung anerkannter Schutzberechtigter erlassen.

Zurzeit befindet sich der Verordnungsentwurf in der Ressortabstimmung. Anschließend wird die Verbändeanhörung eingeleitet. Die Beantwortung des Fragenkatalogs kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nur einen Zwischen- und keinen abschließenden Sachstand darstellen.

1. Zu welchem Zeitpunkt ist die Einführung einer Wohnsitzauflage für Nordrhein-Westfalen geplant?

Die Einführung der landesinternen Wohnsitzzuweisung ist - zum jetzigen Zeitpunkt - noch für dieses Jahr, möglichst zum 1. Dezember 2016, geplant.

2. Wird die nordrhein-westfälische Wohnsitzauflage auch rückwirkend für Personen, die seit dem 1. Januar 2016 als schutzberechtigt anerkannt sind, gelten? Wie wird mit anerkannten Asylbewerbern umgegangen, die vor diesem Stichtag als schutzberechtigt anerkannt wurden?

Eine sog. echte Rückwirkung wird in dem Absatz 7 des § 12a AufenthG nicht geregelt. Vielmehr wird durch die dortige Stichtagsregelung der Anwendungsbereich der von einer Wohnsitzregelung betroffenen Personengruppe festgelegt.

Es ist vorgesehen, dass in 2016 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Integrationsgesetzes des Bundes, und damit der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG zum 6. August 2016, anerkannte Schutzberechtigte nicht der Wohnsitzzuweisung unterliegen, auch deshalb, um einen höheren Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Es ist beabsichtigt, diese Personen auf den Bestand der jeweiligen Gemeinden als Grundlage für die Zuweisungen einzubeziehen.

Die Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die vor dem 1. Januar 2016 anerkannt wurden, genießen weiterhin Freizügigkeit. Sie werden weder von § 12a AufenthG noch von der geplanten Wohnsitzregelungsverordnung NRW erfasst.

3. In welcher Weise soll der Verteilungsschlüssel in Nordrhein-Westfalen ausgestaltet werden?

Der Verteilschlüssel für anerkannte Schutzberechtigte soll auf dem bewährten und den Kommunen vertrauten Verteilschlüssel nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG-Schlüssel) aufsetzen. Der Verteilschlüssel für anerkannte Schutzberechtigte kann nach allgemeiner Auffassung allerdings nicht identisch mit dem FlüAG-Schlüssel sein, da dieser das Ziel einer gerechten Lastenverteilung bei der Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern verfolgt, während der Verteilschlüssel für anerkannte Schutzberechtigte geeignet sein muss, integrations- und migrationspolitische Ziele zu erreichen.

Der Verteilschlüssel für anerkannte Schutzberechtigte wird daher um wenige, für den Integrationsprozess zentrale Indikatoren ergänzt. Zum einen soll die Lage am Arbeitsmarkt Berücksichtigung finden, zum anderen die Frage, ob der Wohnungsmarkt vor Ort angespannt ist. Zudem ist beabsichtigt, die Kommunen, die in besonderem Maße Neuzuwanderung aus der EU erfahren, zu entlasten. Dies soll sich im Verteilschlüssel abbilden.

4. Welche Behörde soll künftig die Verteilung der anerkannten Asylbewerber auf die Kommunen in Nordrhein-Westfalen durchführen bzw. organisieren?

Es ist beabsichtigt, die Zuständigkeit für die Durchführung der Wohnsitzzuweisung der Bezirksregierung Arnsberg als landesweite Zuständigkeit zu übertragen.

5. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit einer Anpassung der Verteilung nach dem FlüAG und der Wohnsitzauflage, um eine gerechte Verteilung möglicher Belastungen zu erreichen?

Die Verteilung nach dem FlüAG ist von der Wohnsitzzuweisung nach § 12a AufenthG zu trennen. Die Wohnsitzzuweisung nach § 12a AufenthG betrifft Ausländerinnen und Ausländer, die bereits als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 oder 25 Absatz 3 AufenthG besitzen.

Bei diesem Personenkreis, der grundsätzlich Freizügigkeit im Bundesgebiet genießt, dürfen Wohnsitzregelungen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 15. Januar 2008, Az. 1 C 17.07 - juris) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH vom 1. März 2016 - Alo und Osso -, Az. C-443/14 und C 444/14 - juris) nicht dem Zweck der angemessenen Verteilung öffentlicher Soziallasten dienen. Wohnsitzregelungen kommen nur dann in Betracht, wenn mit ihnen integrations- und migrationspolitische Ziele verfolgt werden.

Entsprechend ist der zur Umsetzung der Wohnsitzregelung in NRW geplante Verteilschlüssel an integrations- und migrationspolitischen Zielen ausgerichtet. Wegen der näheren Einzelheiten zum Verteilschlüssel verweise ich auf die Antwort zu Frage 3.

6. Wie konkret soll, angesichts der aktuellen Probleme bei der gerechten/gesetzlichen Verteilung von Asylsuchenden nach dem FlüAG, die Verteilung anerkannter Asylbewerber durchgeführt und durchgesetzt werden?

Die Bezirksregierung Arnsberg soll in Anwendung des unter Frage 3 beschriebenen Verteilschlüssels für eine integrationspolitisch sinnvolle Verteilung der Zuweisungen auf die Kommunen in NRW sorgen. Durch die landesweite Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg sind die Voraussetzungen für eine gleichmäßige Anwendung im Land geschaffen.

Hinsichtlich der Durchsetzung wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

7. Ist durch die Wohnsitzauflage in Nordrhein-Westfalen sichergestellt, dass die angekündigte finanzielle Entlastung des Bundes bei der Integration von Flüchtlingen – Kosten der Unterkunft-Beteiligung – auch tatsächlich in den Kommunen ankommt, die die Flüchtlinge in entsprechender Weise zu betreuen haben?

Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn die konkreten Bundesregelungen zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 46 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II) vorliegen. Die Landesregierung wird sich dafür

einsetzen, dass eine den flüchtlingsbedingten finanziellen Belastungen der Kommunen adäquate Weiterleitung der Finanzmittel ermöglicht wird.

8. Wie konkret soll die Einhaltung der Wohnsitzauflage in Nordrhein-Westfalen sichergestellt werden? In welcher Form werden Verstöße in Nordrhein-Westfalen geahndet werden?

Die geplante Wohnsitzregelungsverordnung NRW sieht keinen eigenen Sanktionsmechanismus vor. Mögliche Sanktionsregelungen ergeben sich aus dem Bundesrecht, z.B. aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII (Sozialhilfe) und dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

- Die Verletzung der Wohnsitzauflage durch den SGB II-leistungsberechtigten anerkannten Schutzberechtigten führt zu Rechtsfolgen in der Tätigkeit der Jobcenter. Neben dem Ausspruch von Sanktionen im Falle der Verletzungen von Pflichten aus dem SGB II (§§ 31 ff. SGB II) kommt die Einstellung von Leistungen in Betracht, wenn erwerbsfähige anerkannte Flüchtlinge sich ohne Zustimmung des nach der Wohnsitzauflage örtlich zuständigen Jobcenters außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen (§ 7 Absatz 4a SGB II).
- Für die Leistungen der Sozialhilfe hat das Integrationsgesetz des Bundes eine Änderung im § 23 Absatz 5 SGB XII vorgenommen. Danach erhalten Ausländerinnen und Ausländer, die sich entgegen ihrer Wohnsitzauflage an einem anderen Ort aufhalten, dort nur die unabweisbar gebotenen Leistungen. Diese beschränkt sich in der Regel auf eine Reisebeihilfe zur Rückkehr zu dem Wohnort, an dem die Ausländerin/der Ausländer ihren/seinen Wohnsitz zu nehmen hat.
- Ergänzend haben die Ausländerbehörden nach den neu geschaffenen § 98 Absatz 3 Nr. 2a und b AufenthG die Möglichkeit, Verstöße gegen § 12a AufenthG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € zu ahnden. In Anbetracht der Mittellosigkeit vieler anerkannter Schutzberechtigter ist allerdings nicht damit zu rechnen, dass dieses Instrument bei der Durchsetzung des § 12a AufenthG im Vordergrund stehen wird.

9. Welchen Personalmehrbedarf in den kommunalen Ausländerbehörden erwartet die Landesregierung bei der Durchführung von Zuweisungsentscheidungen etc. im Rahmen der nordrhein-westfälischen Wohnsitzauflage?

Nach derzeitigem Stand der Überlegungen ist beabsichtigt, der Bezirksregierung Arnsberg die Zuständigkeit für alle Entscheidungen nach § 12a Absätze 2 bis 5 AufenthG zu übertragen, also sowohl für die Verfügung von Wohnsitzzuweisungen als

auch für deren Aufhebung. Insoweit entsteht kein Mehraufwand für die Ausländerbehörden. Bei den Ausländerbehörden verbleiben einige Aufgaben im Zusammenhang mit der Wohnsitzzuweisung, z.B. die Veranlassung der Eintragung im Elektronischen Aufenthaltstitel, die Eintragung im Ausländerzentralregister, die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren (s.o. Antwort zu Frage 8). Ferner ist die Mitwirkung der Ausländerbehörden bei der Erhebung der Bestandszahlen erforderlich.

Damit werden die Ausländerbehörden, die bisher nach § 71 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für Wohnsitzauflagen nach § 12 Absatz 2 AufenthG - auch für den jetzt neu geregelten Bereich - insgesamt zuständig waren, in der Summe nicht mehr belastet als bisher. Ein Personalmehrbedarf wird nicht erwartet.

10. Wird die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen Ausnahmen von der Abschaffung der Vorrangprüfung vorsehen?

In welchen Fällen eine Vorrangprüfung erfolgt, bestimmt sich nach der unlängst infolge der Verordnung zum Integrationsgesetz des Bundes geänderten Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV) in der jeweils geltenden Fassung und den zugehörigen Anlagen.

In NRW wird die Vorrangprüfung danach in folgenden Arbeitsagenturbezirken beibehalten: Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen und Recklinghausen.